Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent

No. 21.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 15. Oktober 1923.

Gegenwärtig:

1. Vorſitzender:

In Vertretung: Rechtsrat Hecht.

II. Bürgermeister Graßl entsch.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Hoffmann	Sölti
Lipold	Hambel
Döring	Herrmann
Heiß	Frau Hertlein
Scherer	Metzger
Juggumas	Härtl entsch.
Bachmeier entsch.	Feyerlein
Fehn	Hees
Tremmel entsch.	

3. Verwaltungsinspektor Latteier.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	–		Sitzungsprotokoll vom 24.IX.1923
2	1869		Verpachtung des Reitschulgebäudes

Beschluß

Das Sitzungsprotokoll vom 24. September 1923 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Erinnerung.

Auf Grund erstatteten Vortrags, dann Bekanntgabe der Verhandlungen und des vorgängigen Beschlusses des Finanzausschusses vom 3. Oktober 1923 beschließt der Stadtrat Neuburg a.D. in seiner heutigen Sitzung

in Sachen „den Verkauf bzw. die Verpachtung der ehem. städt. Offiziersreitbahn dahier betreffend",

nach längerer Beratung mit allen Stimmen:

1. Der Verkauf der ehemaligen städtischen Offiziersreitbahn dahier wird mit Rücksicht auf die dermaligen Zeit- und Geldverhältnisse abgelehnt.

2. Dagegen wird dieselbe mit dem dazu gehörigen abgegrenzten Vorplatze im Interesse der Förderung einer Industrie in Neuburg a.D. vorerst auf die Dauer von zehn Jahren gegen eine im voraus zahlbare monatliche Mietentschädigung von 90 Goldmark und eine gegenseitig halbjährige Kündigung und unter nachfolgenden weiteren Bedingungen an die Aktiengesellschaft für industrielle Unternehmungen in München ab 1. November 1923 verpachtet und ist hierwegen schriftlicher Mietvertrag abzufassen und der genannten Firma zuzustellen.

3. Der genannten Firma wird im Falle des Verkaufes der städt. Reitbahn ein Vorkaufsrecht zugestanden.

4. Größere Bauveränderungen und gewerbepolizeiliche Auflagen sind auf Kosten der bezeichneten Firma und

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				vorgängiger Zustimmung des Stadtrates auszuführen; ebenso sind alle während der Pachtdauer notwendig werdenden Reparaturen von der genannten Firma und auf deren Kosten auszuführen. 5. Bei Aufhebung des Pachtverhältnisses müssen alle Pachtobjekte dem Stadtrate in gutem baulichen Zustande zurückgegeben werden. 6. Die Pächterin hat die Wasserzinse, die Kaminkehrerlöhne, die Grund- und Brandversicherungsbeiträge sowie die Steuern und Umlagen selbst zu tragen. 7. Für alle aus Anlaß dieser Anlage etwa geltend gemachten Schadenersatzansprüche und Haftungen hat die vorbezeichnete Firma selbst aufzukommen. 8. Das notwendig werdende gewerbepolizeiliche Verfahren wird durch diesen Pachtvertrag in keiner Weise berührt.
3			Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, hier Errichtung einer Beschwerdestelle	Gemäß § 34 Abs. II der Bekanntmachung des Staatsministeriums für soziale Fürsorge vom 25. September 1923 No 1505 a 113 über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel ist für jede unmittelbare Stadt eine Beschwerdestelle zu errichten, die mit einem rechtskundigen Vorsitzenden und je einem Vertreter der Mieter und Vermieter zu besetzen ist. Diese Beschwerdestelle hat über Beschwerden gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden und Wohnungsämter, durch die in bestehende Rechte eingegriffen wird, zu entscheiden. Gemäß Abs. IV l.c. werden die Stadträte der unmittelbaren

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Städte ermächtigt, die den Beschwerdestellen auf Grund dieser Bekanntmachung zukommenden Befugnisse den gemeindlichen Mieteinigungsämtern zu übertragen. Von dieser Ermächtigung macht der Stadtrat hiermit Gebrauch und überträgt die der Beschwerdestelle zukommenden Befugnisse dem städtischen Mieteinigungsamt Neuburg a. D. zur Entscheidung.
4	1914		Bahnzollerhöhung ✓	Mit Rücksicht auf die fortschreitende Geldentwertung und die großen Kosten für den Unterhalt der gepflasterten Straßen beschließt der Stadtrat in seiner heutigen Sitzung, zu welcher von 20 Mitgliedern 15 erschienen waren, auf erstatteten Vortrag mit allen Stimmen: Die Bahnzollordnung der Stadt Neuburg a. D. vom 30. Oktober 1922 wird in § 4 wie folgt geändert: § 4. „Der Pflasterzoll beträgt für die mit der Eisenbahn eingebrachten Sendungen für je (volle oder angefangene) 100 kg des im Frachtbriefe angegebenen oder sonst ermittelten wirklichen Gewichts nach einem Grundsatze von 1 Pfg. mal Schlüsselzahl des jeweiligen Eisenbahngütertarifes."
5	〃		Hundeabgabensatzung ✓	Der Stadtrat Neuburg a. D. erläßt in seiner auf heute ordnungsgemäß anberaumten Sitzung, zu der sämtliche 19 Mitglieder geladen und 15 erschienen waren, mit allen Stimmen folgende Hundeabgabensatzung gemäß art. 8 9 u. 10 des Hundeabgabengesetzes vom 23.8. 1922.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				§ 1. Die Hundeabgabe gemäß Art. 8 I des Hundeabgabengesetzes beträgt für jeden Hund 9 (neun) Mark, vermehrt mit der jeweiligen Reichsverteuerungsziffer für Lebenshaltungskosten. § 2. Die Hundeabgabe gemäß Art. 8 II des Hundeabgabengesetzes, nämlich für Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden, für Schäferhunde, die während des größeren Teils des Jahres in Herden gehalten werden und für Hunde, die von Forstschutzbeamten ausschließlich oder vorwiegend zu Zwecken des Forstschutzes gehalten werden, beträgt 4 M 50 ₰ (vier Mark fünfzig Pfennig) vermehrt mit der jeweiligen Reichsverteuerungsziffer für Lebenshaltungskosten. § 3. Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung vom 13.4.1923 wird hierdurch aufgehoben.
6	–		Stadttheater	Für eine Konzertveranstaltung zu Gunsten der Studentenhilfe am 3. November 1923 wird das hiesige Stadttheater überlassen. Sämtliche der Stadt erwachsenden Kosten und Auslagen sind zu ersetzen.
7	1907		Schiedsspruch des Schiedsgerichtes für Regelung der Strompreise	Der Schiedsspruch des Schiedsgerichtes für Regelung der Strompreise des Elektrizitätswerkes Neuburg a. D. vom 29. September 1923 wurde in der heutigen Sitzung, zu welcher sämtliche Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und von welchen 15 erschienen

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				sind, durch Verlesen bekannt gegeben. Stadtrat beschließt mit allen Stimmen, gegen diesen Schiedsspruch eine Berufung zum Reichswirtschaftsgericht in Berlin nicht einzulegen, nachdem eine für die Stadtgemeinde günstige Änderung desselben nicht zu erwarten ist. Herr Justizrat Börner ist zu veranlassen, seine Rechnung der Stadtkasse in Vorlage zu bringen. Wegen event. Lieferung von Holz für die Kostenforderung wird die Kämmerei ermächtigt mit Herrn Justizrat in Verhandlung zu treten.
8	–		Aufziehung der öffentlichen Turmuhren	Von den Verhandlungen über das Aufziehen und Regulieren der öffentlichen Kirchturmuhren, wonach diese Arbeiten von den hiesigen Kirchenverwaltungen bzw. von deren Mesnern übernommen werden, wurde in der heutigen Stadtratssitzung Kenntnis gegeben. Stadtrat beschließt, die bisher aus städtischen Mitteln geleistete Entschädigung im jährlichen Betrage von 120.000 M den Kirchenverwaltungen St. Peter und Hl. Geist dahier je zur Hälfte vom 1. Oktober 1923 zuzuweisen.
9	–		Verpachtung des Rathauskellers	Der Gärtner Wilhelm Schucht dahier wird die Kellerabteilung No III unter dem Rathause in stets widerruflicher Weise vom 1. Oktober 1923 an, um 1 Million Mark pro Monat übertragen. Der Pachtschilling ist pro Monat pünktlich an die Stadtkasse abzuführen.
10	–		Keller im Hofe des Ballengebäudes	Von der Erklärung des g. Lein, daß er den Keller

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				geräumt habe und nicht mehr benützt würde Kenntnis genommen und beschlossen, alle eingebauten Hölzer und Stellagen aus den Kellern entnehmen zu lassen, damit dieselben nicht dem Verderben ausgesetzt sind.
11	1906		Holzlagergebühren ✓	Die Gebühr für das Lagern von Holz im städtischen Holzgarten wird für das Jahr 1923 auf 1'000.000 M pro qm festgesetzt.
12	–		Vergütung für den Gesangunterricht an der Mädchenschule	Dem Herrn Chorregent Wirth dahier wird für die Erteilung des Gesangunterrichtes an der katholischen Mädchenschule dahier vom 1. Oktober 1923 ab und zwar für die Einzelstunde eine Grundgebühr von 500 M als Entschädigung bewilligt. Diese Grundgebühr ist mit der Meßzahl des jeweiligen Teuerungszuschlages der Beamten zu vervielfachen.
13	1905		Bezüge der Schwestern im Bürgerspital	Dem Kloster der Elisabethinerinnen dahier wird für die dem Bürgerspitale zur Verfügung gestellten 3 Schwestern und der Dienstmagd vom 1. Oktober 1923 ab eine monatliche Gesamtentschädigung von 10'000.000 M aus der Kasse der Spitalstiftung bewilligt.
14	1915		Kapitalsheimzahlungen ✓	Der Stadtratsbeschluß vom 24. September 1923, wonach bei Kapitalsheimzahlungen das Zehntausendfache der Darlehensbeträge zu fordern ist, wird hiermit aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt, nachdem auch diese Forderung durch die sich überstürzende Geldentwertung längst wieder überholt und nicht mehr zeitgemäß ist.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Stadtrat beschließt, von jetzt ab, Kapitalsheimzahlungen überhaupt nicht mehr anzunehmen und erforderlichenfalls die Schuldner auf den Prozeßweg zu verweisen.
15	–		Rechnung der Stadtkasse 1920/21	Die Rechnung wird in allen Teilen anerkannt und genehmigt. Ebenso werden die einzelnen Etatüberschreitungen, soweit solche nicht bereits durch besondere Beschlüsse genehmigt worden sind, hiermit nachträglich genehmigt. Für 1920/21 sind 400% Umlagen erhoben worden.

Stadtrat Neuburg a. Donau